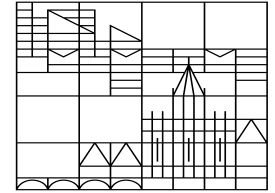


Universität
Konstanz



Ref. iur. Nicole Greenfield
Ref. iur. Michael Honecker
RA Jonas Schrodi

Die juristische Seminararbeit richtig schreiben

Schwerpunktbereich Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht
Sommersemester 2024

Einführung

III.

1. In *formeller* Hinsicht vermag die Arbeit nicht zu überzeugen. Sprache und Ausdruck sind in weiten Bereichen erheblich verbesserungsbedürftig. Auch der wissenschaftliche Apparat erfüllt nicht die in dieser Ausbildungsphase zu stellenden Anforderungen. Der Umgang mit rechtswissenschaftlichen Quellen legt nahe, dass Verfasser weder über Erfahrung im Umgang mit solchen verfügt, noch mit den Konventionen des juristischen Argumentierens vertraut ist.
2. Die grobe *Struktur* ist im Wesentlichen in Ordnung. Allerdings fällt bereits bei der Gliederung auf, dass offensichtlich alle Hauptteile (A.-D.) strukturell als Unterpunkte der Einleitung erscheinen. Selbst wenn angenommen wird, dass es sich dabei um gleichgeordnete Teile der Arbeit handelt, ist die Schwerpunktsetzung verfehlt. Verfasser verwendet viel zu große Aufmerksamkeitsleistung auf die Einleitung, den Quellenangabe, insbesondere den Quellenangabe.

den Anspruch des Handelnden tritt.³³ Der Gläubiger hat somit einen Anspruch gegen den Mitarbeiter oder Beauftragten aus Abs. 1 und zusätzlich einen Anspruch gegen den Inhaber aus Abs. 2.³⁴ Der maßgebliche Anknüpfungspunkt für eine eigenständige Haftung des Inhabers stellt der Wettbewerbsverstoß des Mitarbeiter oder Beauftragten dar. Aufgrund dieser Voraussetzung erkennt die h.M. die Vorschrift auch als eine Art Zurechnungsnorm im weiten Sinne an, da der Inhaber nicht für eigenes sondern für fremdes Verhalten haftet. Die zweite Auffassung ist mit der Ansicht der h.M. vereinbar.³⁵

V. Erfasste Anspruchsarten

Seinem Wortlaut nach umfasst § 8 Abs. 2 UWG ausschließlich den gesetzlichen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch³⁶ nach § 8 Abs. 1 UWG. Nach Sinn und Zweck der Norm werden auch Auskunftsansprüche, die für deren Durchsetzung erforderlich sind, erfasst.³⁷ Weitere Anspruchsarten, insbesondere Schadensersatzansprüche nach § 9 UWG oder Gewinnabschöpfungsansprüche nach § 10 UWG und deren Auskunftsansprüche werden dagegen nicht erfasst.³⁸

Dies wird auch aus der Gesetzesbegründung deutlich:

„Die Zurechnung des Verhaltens eines Mitarbeiters oder Beauftragten gilt allerdings nicht allgemein, sondern nur bei Ansprüchen nach § 8. Für die Ansprüche nach §§ 9f. gelten die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere die §§ 31 und 831 BGB.“³⁹

³³ BGH, Urt. v. 05.04.1995 - I ZR 133/93, GRUR 1995, 605, 608 - Franchise-Nehmer.

³⁴ Ohly/Sosnitza, UWG, § 8 UWG Rn. 152.

³⁵ Teplitzky/Pfeifer/Leistner/Paal, UWG, § 8 UWG Rn. 143; Ohly/Sosnitza, UWG, § 8 UWG Rn. 143; Fritzsche, MüKo UWG, § 8 UWG Rn. 295; Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, § 8 UWG Rn. 2.32.

³⁶ Dabei sind der Verletzungsunterlassungsanspruch und der vorbeugende Unterlassungsanspruch umfasst, näher dazu unter B.VI.1.

³⁷ Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, § 8 UWG Rn. 2.35f; Teplitzky/Pfeifer/Leistner/Paal, UWG, § 8 UWG Rn. 145.

³⁸ BGH Urt. v. 25.04.2012 - I ZR 105/10, GRUR 2012, 1279 Rn. 43 - Das große Rätselheft.

³⁹ RegE BT-Drucks. 15/1487 v. 22.08.2003 S. 22.

Gliederung und Erscheinungsbild

Bestandteile der Arbeit

- Deckblatt

###Vor- und Nachname des
Bearbeiters
Anschrift
eMail-Adresse
Semesterzahl
Matrikelnummer###

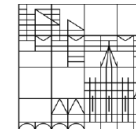
Studienarbeit im Schwerpunktbereich Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

###Titel###

bei ###
im Wintersemester 2016/17

vorgelegt an der

Universität
Konstanz



Sektion Politik – Recht - Wirtschaft

Fachbereich Rechtswissenschaft

Gliederung und Erscheinungsbild

Bestandteile der Arbeit

- Deckblatt
- Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

A.	Einführung	1
B.	Grundlagen	2
I.	Mehrseitige Märkte	2
II.	Netzwerkeffekte	3
III.	Preisstruktur	5
C.	Bestimmung des relevanten Marktes	6
I.	Marktdefinition	7
1.	Herkömmliche Auffassung	7
2.	Neuere Kartellrechtspraxis	7
3.	Regierungsentwurf, § 18 Abs. 2 a GWB	8
4.	Bewertung	9
5.	Ergebnis: Marktdefinition	12
II.	Marktabgrenzung	12
1.	Sachlich	12
2.	Räumlich	25
3.	Ergebnis: Marktabgrenzung	25
D.	Marktbeherrschung	26
I.	Herkömmliche Kriterien und Regierungsentwurf	26
II.	Bewertung der neuen Kriterien	27
1.	Indirekte Netzwerkeffekte	28
2.	Parallelnutzung mehrerer Dienste und Wechselaufwand	30
3.	Größenvorteile	35
4.	Daten	36
5.	Innovationsgetriebener Wettbewerbsdruck	37
III.	Ergebnis: Marktbeherrschung	38
E.	Ergebnis	39

Gliederung und Erscheinungsbild

Bestandteile der Arbeit

- Deckblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Literaturverzeichnis

Literaturverzeichnis

- Babey, Fabio* „Kartellrechtliche Anforderungen an Suchmaschinen“, Dissertation an der Universität Zürich, 2010
Zitiert: *Babey*, S.
- Bechthold, Rainer/ Bosch, Wolfgang* Kommentar GWB Kartellgesetz – Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, 8. Auflage, München 2015
Zitiert: *Bechthold/Bosch* GWB
- Dewenter, Ralf; Rösch, Jürgen* „Einführung in die neue Ökonomie der Medienmärkte – Eine wettbewerbsökonomische Betrachtung aus Sicht der Theorie zweiseitiger Märkte“, Wiesbaden 2015
Zitiert: *Dewenter/Rösch*, S.
- Dewenter, Ralf; Rösch, Jürgen; Terschüren, Anna* „Abgrenzung zweiseitiger Märkte am Beispiel von Internetsuchmaschinen“, Neue Zeitschrift zum Kartellrecht, 2014, S. 387-394
Zitiert: *Dewenter/Rösch/Terschüren*, NZKart 2016,
- Evans, David S.* „Two-Sided Markets“ in: ABA Section of Antitrust Law - Market definition in Antitrust: Theory and case studies, 2009, Chapter XII, S. 1-35
Zitiert: *Evans*, „Two-Sided Markets“, S.
- Evans, David S.; Schmalensee, Richard* „The Industrial Organization of Markets with Two-Sided Platforms“, Competition Policy International, 2007, S. 151-179
Zitiert: *Evans/Schmalensee*, CPI 2007, 151
- Filistrucchi, Lapo; Geradin, Damien; von Damme, Eric; Affeldt, Pauline* „Market Definition in Two-Sided Markets: Theory and Practice“, Journal of Competition Law&Economics, 2014, S. 293-339
Zitiert: *Filistrucchi, Geradin, von Damme, Affeldt*, JCLE 2014, 293
- Glöckner, Jochen* „Kartellrecht – Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen“, Stuttgart 2012
Zitiert: *Glöckner*, S.
- Hagiu, Andrei; Wright, Julian* „Multi-Sided Platforms“ – Working Paper 15-037, 16. März 2015
http://www.hbs.edu/faculty/Publication%20Files/15-037_cb5afe51-6150-4be9-ace2-39c6a8ace6d4.pdf
Zitiert: *Hagiu/Wright*, „Multi-Sided Platforms“, S.

III

Gliederung und Erscheinungsbild

Bestandteile der Arbeit

- Deckblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Literaturverzeichnis
- Seminararbeit

A. Einführung

Die zunehmende Digitalisierung stellt Wettbewerbsbehörden weltweit vor Herausforderungen. Es stellt sich – vor allem in der Internetökonomie – die Frage nach der Einordnung mehrseitiger Märkte aus kartellrechtlicher Sicht. Das soll im Rahmen dieser Arbeit dargestellt und bewertet werden. Im Gegensatz zu klassischen Marktgeschehen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sich eine Anbietergruppe und eine Nachfragergruppe gegenüberstehen, wird bei mehrseitigen Marktgeschehen mehr als eine Nachfrageseite bedient. Zudem wird bei digitalen Märkten eine Nachfrageseite typischerweise kostenlos bedient. Das stellt die Kartellbehörden zunächst vor drei generelle Fragen hinsichtlich der Marktabgrenzung und Marktbeherrschung:

1. Sind unentgeltliche Leistungsbeziehungen Teil des Marktes?
2. Wie ist der Markt bei einem mehrseitigen Marktgeschehen abgrenzen?
3. Welcher Maßstab ist für die Marktbeherrschung anzulegen?

Diese sollen im Laufe der Arbeit geklärt werden. Die Bundesregierung hat auf das Bedürfnis nach Anpassung der Wettbewerbsordnung reagiert und einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) veröffentlicht. Die damit einhergehenden Neuerungen sollen ebenfalls in die Betrachtung miteinbezogen werden. Zunächst sollen die Grundbegriffe und Strukturen von mehrseitigen Märkten geklärt werden. Anschließend erfolgt eine Marktabgrenzung unter Einbeziehung der Problematik unentgeltlicher Leistungen. Zuletzt soll erläutert werden, wie die Marktbeherrschungsprüfung an die speziellen Gegebenheiten der mehrseitigen Märkte angeglichen werden muss. Ausgeklammert wird die sich anschließende Frage des Marktmissbrauchs auf mehrseitigen Märkten.

Gliederung und Erscheinungsbild

Bestandteile der Arbeit

- Deckblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Literaturverzeichnis
- Seminararbeit
- Erklärung über die eigenständige Erstellung

Erklärung über die eigenständige Erstellung der Arbeit

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Literaturquellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen der Arbeit, die anderen Quellen im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, sind durch Angaben der Herkunft kenntlich gemacht. Das gilt auch für Quellen aus dem Internet.

Konstanz, den 30.11.2016

Ort, Datum, eigenhändige Unterschrift

Gliederung und Erscheinungsbild

Seitenzahlen

Inhalts- und Literaturverzeichnis in römischen Ziffern

Derselbe

Aufsatz: Die Umsetzung der EU-Schadensersatzrichtlinie, WuW 2015, Heft 10, S.959-972

Derselbe

Aufsatz: Schadensersatzansprüche der Unternehmer und Verbraucher wegen Kartellverstößen, NJW 2012, Heft 13, S. 881-886

Wessing, Jürgen / Hiéramente, Mayeul

Aufsatz: Akteneinsichtsrecht und Aktenweitergabe durch die Verteidigung im Kartellverfahren, NZKart 2015, Heft 4, S. 168-175

Wigand, Regina

Aufsatz: Die Privilegierung von Kronzeugen im deutschen Kartellrecht nach der 9. GWB-Novelle: rechtsdogmatische Analyse und rechtspolitische Bewertung, Bucerius Law Journal 2018, Heft 1, S. 25-31

IX

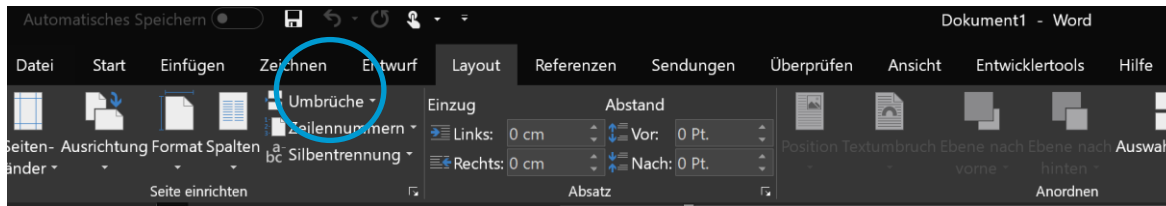
1

Gliederung und Erscheinungsbild

Seitenzahlen

Hauptteil der Arbeit in arabischen Ziffern

Dazu: Die einzelnen Teile durch Abschnittsumbrüche trennen



<i>Derselbe</i>	Aufsatz: Die Umsetzung der EU-Schadensersatzrichtlinie, WuW 2015, Heft 10, S.959-972
<i>Derselbe</i>	Aufsatz: Schadensersatzansprüche der Unternehmer und Verbraucher wegen Kartellverstößen, NJW 2012, Heft 13, S. 881-886
<i>Wessing, Jürgen / Hièramente, Mayeul</i>	Aufsatz: Akteneinsichtsrecht und Aktenweitergabe durch die Verteidigung im Kartellverfahren, NZKart 2015, Heft 4, S. 168-175
<i>Wigand, Regina</i>	Aufsatz: Die Privilegierung von Kronzeugen im deutschen Kartellrecht nach der 9. GWB-Novelle: rechtsdogmatische Analyse und rechtspolitische Bewertung, Bucerius Law Journal 2018, Heft 1, S. 25-31

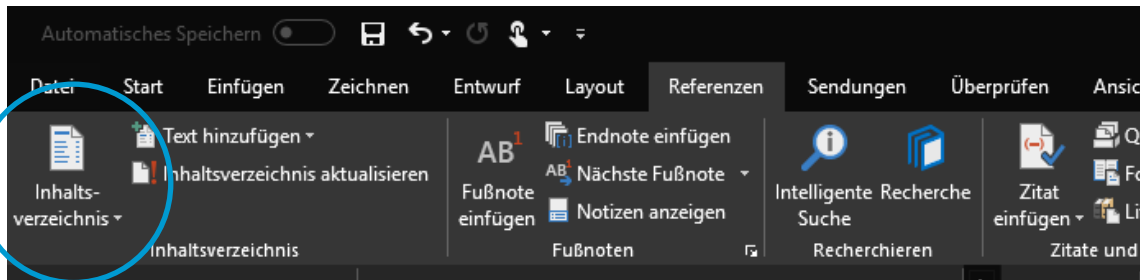
IX

10

Gliederung und Erscheinungsbild

Alphanumerische Gliederung

Tipp: Inhaltsverzeichnis automatisch erstellen lassen



D. Verhältnis zu allgemeinen Transparenzvorschriften im Informationsfreiheitsgesetz.....	37
I. Allgemeines.....	37
I. Ausnahmeregelungen des IFG.....	38
II. Auswirkung der Sperrung des § 406e StPO in § 89c V GWB.....	39
1. Wortlaut.....	39
2. Ziele des IFG und Diskrepanz zu üblichen Akteneinsichtsrechten.....	39
III. Bewertung.....	41
1. Spezialität des § 33g GWB.....	42
2. Spezialität des § 89c GWB.....	43
E. Fazit.....	43

Gliederung und Erscheinungsbild

Alphanumerische Gliederung

Richtige Zählweise beachten: Wer A sagt, muss B sagen

B. Einfluss der Schadensersatzrichtlinie auf die 9. GWB-Novelle	28
I. Die Schadensersatzrichtlinie 2014/104/EU.....	28
1. Zielsetzung.....	28
2. Bestimmungen über die Offenlegung von Beweismitteln.....	29
3. Fazit	29
C. Die 9. GWB-Novelle	30

Gliederung und Erscheinungsbild

- Absätze werden durch Abstand getrennt
- Die erste Zeile eines Absatzes wird eingerückt

analoge Anwendung würde ferner die Rechtssicherheit, die mit dem Erlass der Verikal-GVO bezweckt wurde, beseitigt werden¹⁵¹.

Zudem kann man die Auswirkung von Bestpreisklauseln nicht als ausschließlich negativ bewerten¹⁵², womit eine pauschale Ablehnung der Bestpreisklauseln auch ökonomisch nicht sinnvoll wäre¹⁵³. Überdies besteht immer noch die Möglichkeit der Kartellbehörden, die Freistellung im Nachhinein noch zu entziehen¹⁵⁴, wodurch eine weite Auslegung des Wortlautes nicht notwendig ist. Hinzukommend hat die vorliegende Dreieckskonstellation wenig Gemeinsamkeiten mit dem normalerweise unter Art. 4 a) Vertikal-GVO behandelten Fall der Preisbindung zweiter Hand¹⁵⁵. Die Hotels können nämlich immer noch die Zimmerpreise selbst bestimmen und müssen diese Preise „bloß“ einheitlich festlegen¹⁵⁶. Damit sprechen bessere Gründe für die Ablehnung einer analogen Anwendung. Entsprechendes gilt für die weite Auslegung des Wortlautes.

Käme man jedoch trotzdem zum Ergebnis, dass eine Kernbeschränkung vorliegt, so wäre es angebracht, aufgrund der unterschiedlichen Wirkungsweisen, zwischen echten und unechten Bestpreisklauseln zu differenzieren¹⁵⁷. In den Vertikal-Leitlinien hat die Kommission zwar MBK als Möglichkeit zur vertikalen Preisbindung erwähnt¹⁵⁸, jedoch nicht erläutert, welche Arten von Klauseln genau als Kernbeschränkung gelten sollen¹⁵⁹.

Gliederung und Erscheinungsbild

- Absätze werden durch Abstand getrennt
- Die erste Zeile eines Absatzes wird eingerückt

gen Gehalt aufweisen, eine wahrnehmbare Form haben und Ausdruck einer individuellen Gestaltung sein.¹²

Das Ergebnis eines persönlichen Schaffensprozesses liegt vor, wenn ein Werk von einem Menschen geschaffen wird.¹³ Einen geistigen Gehalt weist ein Werk auf, das auf Kommunikation im weitesten Sinne angelegt ist und als Ausdruck des geistigen Inhalts gewollt und empfunden wird.¹⁴ Eine wahrnehmbare Form hat ein Werk gefunden, wenn es für die menschlichen Sinne wahrnehmbar ist. Der noch nicht geäußerte Gedanke ist nicht schutzfähig.¹⁵

Hauptkriterium der persönlichen geistigen Schöpfung und Kernbegriff des Urheberrechts ist die Individualität. Das Werk muss Ausdruck des geistigen Schaffens des Urhebers sein¹⁶ und sich von rein handwerklichen oder routinemäßigen Leistungen, sprich der Masse des Alltäglichen, unterscheiden.¹⁷ Die Individualität kann aufgrund des unterschiedlichen Spielraums des Schöpfers bei verschiedenen Werkarten divergieren. Urheberrechtsschutz setzt lediglich ein Mindestmaß an Individualität voraus, das allgemein als Gestaltungshöhe bezeichnet wird.¹⁸ Die Anforderungen an die Gestaltungshöhe sind allgemein gering, so dass auch die „kleine Münze“ urheberrechtlichen Schutz genießt.¹⁹

Gliederung und Erscheinungsbild

- Absätze werden durch Abstand getrennt
- Die erste Zeile eines Absatzes wird eingerückt
- Absätze einheitlich formatieren

Nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 MarkenG wird grundsätzlich der Schutz aller Zeichen ermöglicht, sofern sie Unterscheidungskraft aufweisen und als Herkunftshinweis dienen. Wegen ihres besonderen Charakters, bestehen jedoch für einige Markenformen - so auch für Positionsmarken - Unklarheiten hinsichtlich ihrer Subsumtion unter die im Gesetz normierten Regelungen.

Ob ein Kennzeichen, dessen kennzeichnender Charakter sich gerade in seiner immer gleichbleibenden Form an gleichbleibender Stelle widerspiegelt, in Gestalt einer Positionsmarke, den generellen Erfordernissen genügt oder es im Rahmen des Systems der Schutzhindernisse besonderer Behandlung bedarf, ist teilweise nicht genau geregelt.

Insbesondere im Modebereich ergeben sich immer wieder Bedenken in Bezug auf die Abgrenzung zwischen unterscheidungs-fähigen Gestaltungen und rein dekorativen Zusätzen. Ferner bereitet die Bestimmung des Einflusses, den die Ästhetik einzelner Modeschöpfungen auf den wesentlichen Wert der Ware hat, Schwierigkeiten. Dementsprechend sind die grundlegenden Entscheidungen, die zu Positionsmarken durch die Rechtsprechung behandelt wurden, auch im Modesektor ergangen.⁸

Gliederung und Erscheinungsbild

Aufzählungszeichen werden in wissenschaftlichen Arbeiten nur für Aufzählungen verwendet.

Nach Art. 4 a) Vertikal-GVO ist die Beschränkung der Möglichkeit des Abnehmers, seinen Verkaufspreis selbst festzusetzen, als Kernbeschränkung anzusehen. Es ist fraglich, ob durch Bestpreisklauseln die „Abnehmer“ daran gehindert werden, ihre Preise selbst festzulegen.

- Nach einer Ansicht ist dies der Fall, da nach ihr in einer Dreiecks-konstellation¹³⁵ der Abnehmer der Leistung der Händler sei und der Portalbetreiber der Anbieter seiner Vermittlungsdienstleistung¹³⁶. Damit erfülle die Bestpreisklausel die Kernbeschränkung des Art. 4 a) Vertikal-GVO.
- Nach einer weiteren Ansicht sei der Wortlaut von Art. 4 a) Vertikal-GVO bei derartigen Dreiecks-konstellationen nicht zu eng auszulegen. Diese Ansicht teilt sich in zwei Strömungen auf: Eine befürwortet die Lösung über eine Analogie¹³⁷, die andere möchte schlicht den Wortlaut weiter auslegen¹³⁸. Die Argumente gleichen sich. Zwar seien bei enger Wortlautauslegung die Voraussetzungen des Art. 4 a) Vertikal-GVO nicht erfüllt¹³⁹ und die gebundenen Hotels keine „Abnehmer“¹⁴⁰. Jedoch wären die wettbewerblichen Wirkungen vergleichbar, da der Hotelier in der freien Preisgestaltung eingeschränkt sei¹⁴¹. Die Bestpreisklauseln gäben zwar keine festen Preise vor, jedoch würden sie sich letztlich wie Mindestpreise auswirken und damit einer Kernbeschränkung naheste-

Gliederung und Erscheinungsbild

§ und Nummer werden durch ein gesperrtes Leerzeichen getrennt.

Windows:
Strg+Shift+Leertaste



MacOS:
Cmd+Shift+Leertaste



B. Bewertung

Die prozessualen Erfordernisse des Schadensersatzanspruchs aus § 33a GWB übertragen die Beweislast auf den Kläger, sodass dieser die Schadenskausalität nachweisen und darzulegen muss.

B. Bewertung

Die prozessualen Erfordernisse des Schadensersatzanspruchs aus § 33a GWB übertragen die Beweislast auf den Kläger, sodass dieser die Schadenskausalität nachweisen und darzulegen muss.

Gliederung und Erscheinungsbild

Blocksatz oder Linksbündig

Jedenfalls: Silbentrennung

→ in den Fußnoten gleich!

²²⁰ *Fuchs/Farkas* ZUM 2015, 110, 122f.

²²¹ *Götting/Nordemann/Nordemann* § 4, Rn. 3.43f.; *BeckKu-UWG/Köhler* § 4, Rn. 3.34a; *Fuchs/Farkas* a.a.O.

²²² Siehe A. III.

²²³ *Ohly/Sosnitzer/Ohly* § 4, Rn. 3/45.; *Ohly* GRUR Int. 2015, 693, 700; *Fuchs/Farkas* a.a.O.

²²⁴ *BeckKu-UWG/Köhler* § 4, Rn. 3.5c; *Köber/Ess* WRP 2011, 697, 702; *Nemeczek* WRP 2010, 1204, 1214.

²²⁵ *Gloy/Loschelder/Erdmann/Eck* § 56, Rn. 136; *Ohly* GRUR Int. 2015, 693, 703; *Fezer* WRP 2008, 1, 9; *Lubberger* in FS Ullmann, 2006, S. 737, 738ff.; Differenzierend *Götting/Hetmank* WRP 2013, 421, 425.

²²⁶ *Götting/Nordemann/Nordemann* § 4, Rn. 3.44.

²²⁷ BGHZ 187, 255 Rn. 19ff. (Juris).

- 34 -

²¹⁹ Z.B. *Stürner*, Aufklärungspflicht im Zivilprozess, S. 17 ff.; *Haefliger*, Auskunftsanspruch, S. 44 ff.; *Prütting*, AnwBl 2008, 153; *Huber*, Transnationale Modellregeln für Zivilverfahren; *Katzenmeier*, JZ 2002, 533; *Schlösser*, JZ 1991, 599, 600 ff.

²²⁰ Dazu bspw. *Adloff*, Vorlagepflichten und Beweisvereitelung; *Schlösser*, in: FS-Sonnenberger, S. 135 ff.

²²¹ Dazu *Affolter*, Durchsetzung von Informationspflichten, S. 117 ff.; in der Schweiz soll etwa die Auskunftspflicht im Scheidungsprozess höher zu gewichten sein, als die steuerrechtliche Schweigepflicht, vgl. OGE 40/2005/31 v. 13.01.2006.

²²² Zum österreichischen Recht: *Rassi*, ZZZP 121 (2008), 165; zum japanischen Recht: *Yoshida*, Informationsbeschaffung, S. 121 ff.

²²³ *Schlösser*, JZ 1991, 599, 606; *Zuckerman*, Civil Procedure, S. Kap. 15 stellen fest, dass ein restriktives Verständnis von prozessualer Sachaufklärung im internationalen Vergleich rückgängig ist.; *Koch*, Mitwirkungsverantwortung, S. 45 ff.; *Stürner*, RabelsZ 69 (2005), 201, 232 ff.; *Schlösser*, in: FS-Sonnenberger, S. 135, 136 ff.; *Andrens*, ZZZP Int 8 (2003), 69, 84 ff.; *Katzenmeier*, JZ 2002, 533, 537 f.; *Chartier*, ZZZP 91 (1978), 286, 296 ff.

Stil und Ausdruck

„Seyn barbarischer Styl, seine bogenlagen Perioden, die unglückselige Fähigkeit, die einfachste, deutlichste Sache zu verwickeln, zu verdunkeln, und unverständlich zu machen, erfüllt Jeden, der Geschmack und Sinn für Klarheit hat, mit Ekel und Ungeduld“

Knigge über den Juristen

Stil und Ausdruck

Sprache der Rechtswissenschaft

- Neutralität und Objektivität
 - maßvoller Einsatz von
 - beschreibenden Adjektiven
 - Komparativ und Superlativ
 - keine Stilmittel aus dem Lateinunterricht
 - erste Person Singular („Ich“)/Plural („wir“) vermeiden
- Fachbegriffe sind nicht beliebig durch Synonyme ersetzbar

Stil und Ausdruck

- Knapp und klar
- Lange Sätze vermeiden
- Nominalstil vermeiden
- Passivkonstruktionen vermeiden
- (doppelte) Verneinungen vermeiden
- „Ich-Verbot“

Siehe auch:

Beyerbach, Die juristische Doktorarbeit, S. 115 ff.

Dölle, Vom Stil der Rechtssprache

Walter, Kleine Stilkunde für Juristen

Wieduwilt, Die Sprache des Gutachtens, JuS 2010, 288

Stil und Ausdruck

Klarheit

- Kurze Sätze (keine „Bandwurmsätze“)
- Unklare Begriffe erklären (nicht in den Fußnoten)

„Er ist so etwas wie ein Stiefkind der Sprache und wegen seines komplizierten Charakters – weil man ihn ja auch beim ersten Mal nicht immer versteht – gerade unter Journalisten und Zeitungslesern äußerst unbeliebt und fällt sehr häufig der Schlussredaktion zum Opfer, die ihm immer wieder zuruft, er möge doch nun endlich mal zum Punkt kommen, was er, der Hypotaxeur, aber tunlichst vermeidet und stattdessen wacker weiter fabuliert, auf Großmeister der deutschen Sprache wie Thomas Mann und Heinrich von Kleist verweist, die ihm stets die Ehre erwiesen und es sich nachdrücklich verbeten hätten, dass man hingehet und ihre Sätze zerpfückt, in Einzelteile zerreit und Stücke daraus fertigt, wo es doch eigentlich gilt, den khnen Flug des Gedankens bis an das Ende des sprachlich Machbaren und grammatisch Zulssigen zu dehnen, ihn, den Satz, gleichsam abheben zu lassen ber den all zu vielen Imperativen des Alltags, um so einmal Atem zu schpfen und ber den Einwurf hinweg zu gehen, dass der Tag bereits gestern gewesen sei, wenn Sie an dieser Stelle endlich ein ausfhrliches und sachgerechtes Lob der sprachlichen Komplexitt vorfinden, das dem Umstande Rechnung zu tragen versucht, dass gestern Tag der Hypotaxe war und Sie nunmehr erlst sind von der Lektre mit dem Hinweis, dass es sich um nichts anderes handelt als um den guten deutschen Schachtelsatz.“

Stephan Hermsen, Zu Besuch beim Hypotaxeur
in der Niederrheinischen Zeitung vom 26.02.2015

Stil und Ausdruck

Zurückhaltender Einsatz des „Juristen-Jargons“

→ nur wenn der Sinn es erfordert, sollten folgende Wörter eingesetzt werden; d.h. nicht als Füllwörter:

Tipp: Dokument nach diesen Wörtern durchsuchen

- diesbezüglich
- insoweit
- insbesondere
- dementsprechend
- hinterfragen
- hinsichtlich
- respektive
- beziehungsweise
- hier
- vorliegend
- bewirken
- verursachen
- nach Maßgabe von
- mit Ausnahme von
- dahingehend
- für die Dauer von ... Jahren
- den Betrag von .. Euro
- unter Außerachtlassung von
- unbeschadet

Stil und Ausdruck

Indirekte Rede wird im Konjunktiv I wiedergegeben.

Teilweise wird vertreten, dass bei Werbung mit Rabattaktionen, der kommerzielle Zweck offensichtlich erkennbar ist.¹⁵³ Mit der Argumentation, dass darin eine unmittelbare Aufforderung zum Kauf liege.¹⁵⁴ Dies widerspricht im Ergebnis der Entscheidung des OLG Celle, welches die Erkennbarkeit des kommerziellen Zwecks bei einem Post auf Instagram mit Werbung für eine Rabattaktion verneinte, da sich dieser erst aus der Lektüre des ganzen Beitrags ergab.¹⁵⁵ Damit lässt sich feststellen, dass keine grundsätzliche Aussage für Rabattaktionen getroffen werden kann. Auch wenn die Tendenz der Erkennbarkeit des werblichen Charakters erhöht ist, kommt es auf den Einzelfall an. Richtet sich eine Rabattaktionen an eine sehr junge Zielgruppe sollten unbedingt erhöhte Anforderungen an die Erkennbarkeit erforderlich sein.

Teilweise wird vertreten, bei Werbung mit Rabattaktionen sei der kommerzielle Zweck offensichtlich erkennbar,¹⁵³ weil darin eine unmittelbare Aufforderung zum Kauf zu erkennen sei.¹⁵⁴ Dies widerspricht im Ergebnis der Entscheidung des OLG Celle, welches die Erkennbarkeit des kommerziellen Zwecks bei einem Post auf Instagram mit Werbung für eine Rabattaktion verneint hat, da sich dieser erst aus der Lektüre des ganzen Beitrags ergeben habe.¹⁵⁵ Damit lässt sich feststellen, dass ...

Stil und Ausdruck

- Nominalstil

Den Empfehlungen der Landesmedienanstalten kommt keine Verbindlichkeit für das Lauterkeitsrecht zu.¹⁷¹ Dennoch wird man gut

Empfehlungen der Landesmedienanstalt sind für das Lauterkeitsrecht nicht verbindlich.

- Relativierung

Technik und Redaktion

Rechtschreibung

- Auch bei Anglizismen ist die Groß- und Kleinschreibung zu beachten. Das richtet sich nach dem Grad der „Eindeutschung“.
- Auch Regeln der Rechtschreibung in Fremdsprachen sind zu beachten
- Grammatikalische Einbeziehung von Fremdwörtern

I.R.d. Werbung mit **Influencern** stellt § 5a VI UWG denn wichtigsten Unlauterkeitstatbestand dar, denn er regelt die getarnte Werbung. Diese ist

anspruchsbegründenden Tatsachen dem Grund nach und gegebenenfalls über die Schadensersatzpflicht getroffen (Art. L. 423-3 bis L. 423-5).¹²⁸ Erst in der zweiten Phase muss dann der Großteil der Geschädigten der Klage beitreten (*opt-in*) wodurch ihnen gegenüber das **Jugement sur la responsabilité** rechtlich wirkt.¹²⁹ In der dritten Phase, der sog. **Audience de clôture**, wird dann noch gegebenenfalls über die Berechtigungen einzelner Forderungen entscheiden, welche noch nicht von dem Unternehmen anerkannt worden sind.¹³⁰ In einem vereinfachten Verfahren, dem sog. **Procédure simplifiée**, in welchem die Identität der Verbraucher bekannt

Technik und Redaktion

Zeichensetzung

- Komma vor und nach Relativsätzen
- Adverbiale Nebensätze
- Konditionalsätze
- Komma vor und nach dass-Sätzen

Vereinbarungen, die die Zugänglichmachung betreffen, beruhen dabei (...)

nach § 60a I Nr. 3 UrhG gesetzlich erlaubt gewesen wäre, weil das Bild der Präsentation des Unterrichts diene

Hat der Schuldner die Pflichtverletzung zu vertreten, schuldet er überdies Schadensersatz.

Dass der Schuldner die Pflichtverletzung nicht verschuldet, ist bei der Garantiehaftung unerheblich.

Technik und Redaktion

Zeichensetzung

Kohärenz

(sog. Auswirkungsprinzip²²). ↔ („Kartelleinrede“⁴⁹).

(„Auswirkungsprinzip“). ↔ („Kartelleinrede“).

Technik und Redaktion

Grammatik

Grundregeln der Grammatik einhalten

Unternehmens präsentiert.¹²³ Handelt der Influencer gegen Vergütung, wird indiziert, dass das Produkt beworben und dessen Absatz gefördert werden soll, eine geschäftliche Handlung dann vorliegt.¹²⁴ Neben Fällen



Technik und Redaktion

Grundsätze der Maschinschrift

- Gelten im Fließtext wie in den Fußnoten
- Schrägstrich vermeiden
 - durch „oder“ ersetzen
 - jedenfalls kein Leerschlag vor/nach dem Schrägstrich

Vorlage verwendet werden / nur für den eigenen Gebrauch kopiert werden konnte.

Vorlage verwendet werden bzw. nur für den eigenen Gebrauch kopiert werden konnte.¹¹⁶

Technik und Redaktion

Grundsätze der Maschinschrift

- Unterscheide: Bindestrich und Gedankenstrich
 - Bindestrich (kein Leerschlag davor und danach [-]: dient der Verbindung von Wörtern)
 - Gedankenstrich (Leerschlag auf beiden Seiten [–]: z.B. zur Abgrenzung von Appositionen)

Durchschnittsverbraucher nicht zwingend in der gleichen Weise wahrgenommen wie eine Wort – oder Bildmarke, sie sind nicht daran

Das Chiemsee-Urteil aus dem Jahre 1999 befasst sich mit der Möglichkeit des Individualmarkenschutzes von geografischen

Kartellrechtsverstoßes offensiv – als Schwert - in Form von

Kartellrechtsverstoßes offensiv – als Schwert – in Form von

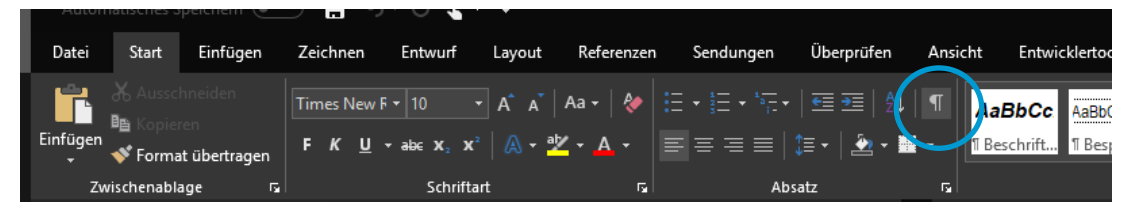
Technik und Redaktion

Grundsätze der Maschinschrift

- Leerschläge
 - nicht vor einem Satzzeichen
 - nach jedem Satzzeichen
 - i.d.R. auch bei Punkten zur Abkürzung
 - Ausnahme: eingebürgerte Abkürzungen (z.B., i.d.R., h.M.)
- Auch in Normen → §°433_ Abs.°1_S.°2_Nr.°2_BGB
- Doppelte Leerzeichen vermeiden
- Tipp: Unsichtbare Zeichen in Word mit ¶ einblenden

Willen des (...)Inhabers

Willen des (...) Inhabers



Technik und Redaktion

Grundsätze der Maschinenschrift

(automatische) Silbentrennung

selbst leicht zugänglich sein muss.³⁵ Wird auf bekannte, leicht erhältliche Publikationen verwiesen, genügen Titel, Herausgeber und Erscheinungsdatum als Angabe.³⁶ Bei den Siegeln der Stiftung Warentest werden sogar nur das Erscheinungsdatum und das Medium, in dem der Test erhältlich ist angegeben.

selbst leicht zugänglich sein muss. Wird auf bekannte, leicht erhältliche Publikationen verwiesen, genügen Titel, Herausgeber und Erscheinungsdatum als Angabe. Bei den Siegeln der Stiftung Warentest werden sogar nur das Erscheinungsdatum und das Medium, in dem der Test erhältlich ist, angegeben.

Technik und Redaktion

Grundsätze der Maschinenschrift

- S. 5 f./Rn. 5 f. → Seiten/Randnummern 5 und 6
- S. 5 ff./Rn. 5 ff. → mehr als eine auf Seite/Randnummer folgende Seiten/Randnummern.
- Leerzeichen zwischen Zahl und f./ff.

¹ BVerfGE, 346 (354f.) = LG NJW 1988, 1833 (1834).
² Paal, AfP 2012, 1 (1); Schöler, ZWeR 2012, 215 (220); Bach, NJW 2012, 728 (728); R-Prax 2011, 521; Köhler, R-Prax 2012, 431 (431, 441); Enaux, Optgutachten 2010/2011, 446 (446).
³ BGH Urt. v. 24.10.2011 - KZR 7/10 – „Grossistenkündigung“, 446 (446).
⁴ LG Köln Urt. v. 14.02.2012, 88O (Kart) 17/11 = AfP 2012, 195ff.
⁵ BKartA B-6-98/09, Rn. 29.

¹ Larenz/Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaften, 75. Aufl., § 163 ff.
² Pichler, Das Verhältnis von Kartell- und Wettbewerbsrecht, S. 88 f.
³ GK/Schünemann, Einl. Rn. A 36; M. 89.
⁴ Emmerich, Unlauterer Wettbewerb, WRP 2005, 1311, 1327 f.

Technik und Redaktion

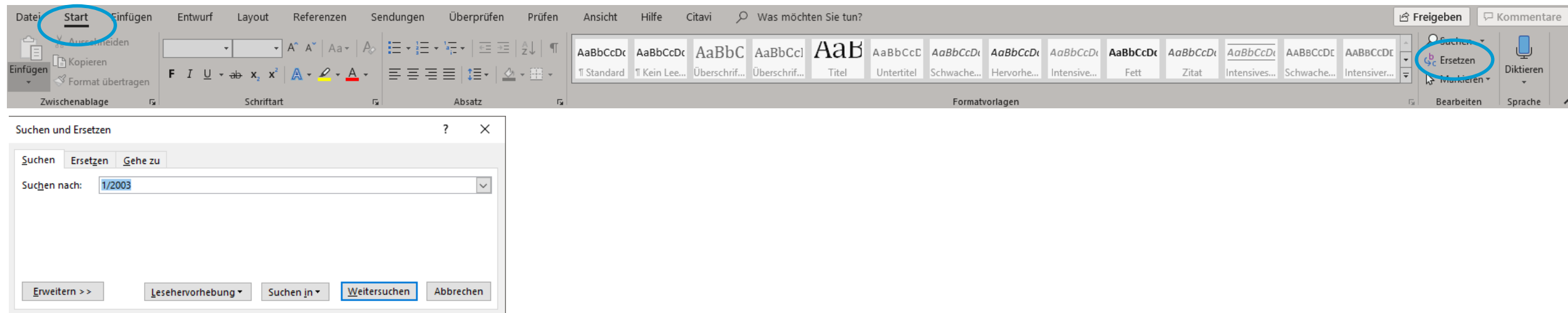
Grundsätze der Maschinschrift

- Kohärenz in der gesamten Seminararbeit
- Tipp:
 - vorher: Notizzettel/Datei, in der diesbezügliche Regeln aufgeschrieben werden
 - nachher: Überprüfen durch „suchen“ - „ersetzen“ - Funktion

Verbraucher. So können Betroffene belästigender oder irreführender Werbung über die Vorschriften der culpa in contrahendo §280 Abs. I, 311 Abs. II, 241 Abs. II BGB oder §823 Abs. 1 BGB geltend machen.

die OHG aus § 124 I HGB, für die KG aus §§ 161 Abs. 2, 124 Abs. 1 HGB und für die GbR aus der von der Rechtsprechung entwickelten

Nach dem geschaffenen Sekundärrecht VO Nr. 1/2003 kann die EU-Kommission bei einem Verstoß gegen Art. 101 AEUV neben Abstellungsverfügungen, Abhilfemaßnahmen verhaltensorientierter und struktureller Art und einstweiligen Verfügungen nach Art. 23 Abs. 2 VO 1/2003 Geldbußen ver-



Technik und Redaktion

Abkürzungen

- Keine „sprachliche“ Abkürzungen im Text; zulässig sind Abkürzungen etwa für Gesetzesbezeichnungen („BGB“) sowie allgemein gebräuchliche Abkürzungen („usw.“)
- Stets gebräuchliche Abkürzungen verwenden; bei ungewöhnlichen und im Text verwendeten Abkürzungen (z.B. „UGP-RL“) im Text einführen
- Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 10. Aufl. 2021

Bsp.: Erwägungsgründe einer Verordnung oder Norm: „EGr.“,
Kommission: „Komm.“

Zumindest die deutsche Rspr. blendet Begleitumstände bei der Beurteilung der Verwg. aus normativen Gründen aus und beschränkt sich auf eine Verwg. im abstrakten Sinne.¹⁶⁴ Ob sie damit noch im

Deswegen gibt es Stimmen, die den abs. Markenformen aus normativen Gründen allein die isolierte Farbe/Form gegenüberstellen wollen.¹¹⁸ Die Möglichkeit, weitere Elemente mit in den Zeichenver-

womit das Zeichenumfeld die Gesamtabwägung beeinflusst hat. Ferner wird die Verwechslung in der RL 84/450/EWG nach der deutschen Wiss. und Rspr. empirisch sowie im Hinblick auf Begleitum-

Wissenschaftlicher Apparat

Person und Argument

Autor nimmt sich aus der Argumentation heraus

Zusammenhang zu einem Vertrag aufweisen. Allein die Tatsache, dass die kartellbedingt überhöhten Preise im Liefervertrag fortwirken, mag **meines Erachtens** keinen ausreichend engen Zusammenhang mit dem Vertrag begründen. Daher können sie nicht unter allgemein gefasste

kartellbedingt überhöhten Preise im Liefervertrag fortwirken, kann keinen ausreichend engen Zusammenhang mit dem Vertrag begründen. (...)

A. Einleitung

Zu Beginn meiner Arbeit stand ich vor einem Problem: Wie komme ich an diesen Aufsatz, den ich verwenden möchte? So wandte ich mich an wissenschaftliche Mitarbeiter der Universität und ließ mir den Aufsatz über subito bestellen, der innerhalb weniger Stunden per E-Mail an mich gesandt wurde.

Wissenschaftlicher Apparat

Wörtliche Zitate

- Formal:
 - drucktechnische Hervorhebung (Absätze, Einrückung, kursive Schrift) bei längeren Zitaten
 - Anführungszeichen
 - Fußnotenverweis direkt hinter den Anführungszeichen
- nur bei prägnanten Formulierungen ist ein wörtliches Zitat notwendig

„In keiner Zeit der deutschen Wirtschaftsgeschichte hat es denn auch so viele Arbeitslose gegeben als in jener Phase, da das Kartellwesen am üppigsten blühte. Immer aber müssen Kartelle mit einem geringeren Lebensstandard bezahlt werden.“¹

Mit diesen Worten stellte Ludwig Erhard das fest, was heute meist allgemeiner Tenor ist: Kartelle schaden der Wohlfahrt.

Bußgelder sind „wesentliche Instrumente zur Ahndung schwerwiegender Wettbewerbsverstöße und zur Abschreckung von weiteren rechtswidrigen Handlungen“.¹ Den Kartellbeteiligten soll durch die

¹ Hetzel, Kronzeugenregelungen im Kartellrecht, S. 154.

Der Kronzeuge wird daher aufgrund der vielseitigen Vorteile – auch wenn dies euphemistisch klingen mag – als „heilige Kuh des Kartellrechts“ bezeichnet.¹⁰⁶

Wissenschaftlicher Apparat

Einsatz von Fußnoten

- Fußnote ist notwendig, sobald ein Gedanke nicht vom Autor selbst stammt
- Fußnote wird nach dem gesamten übernommenen Gedanken gesetzt

„In keiner Zeit der deutschen Wirtschaftsgeschichte hat es denn auch so viele Arbeitslose gegeben als in jener Phase, da das Kartellwesen am üppigsten blühte. Immer aber müssen Kartelle mit einem geringeren Lebensstandard bezahlt werden.“¹

Mit diesen Worten stellte Ludwig Erhard das fest, was heute meist allgemeiner Tenor ist: Kartelle schaden der Wohlfahrt.

Bußgelder sind „wesentliche Instrumente zur Ahndung schwerwiegender Wettbewerbsverstöße und zur Abschreckung von weiteren rechtswidrigen Handlungen“.¹ Den Kartellbeteiligten soll durch die

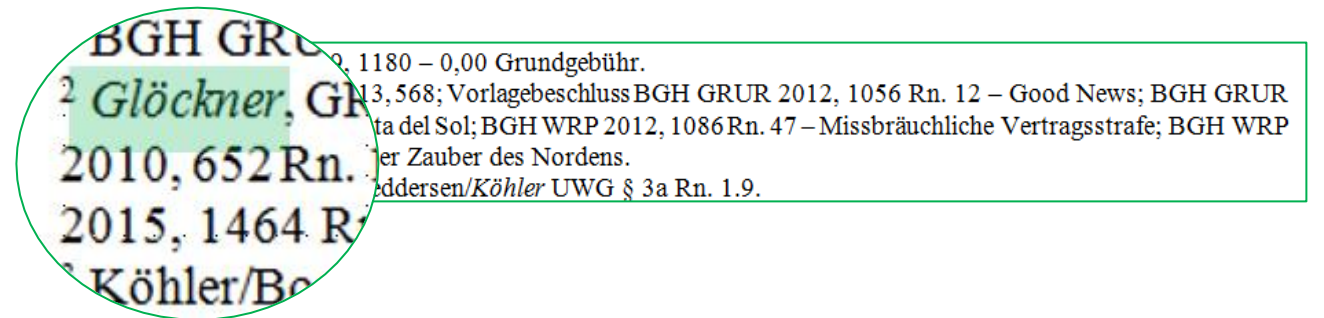
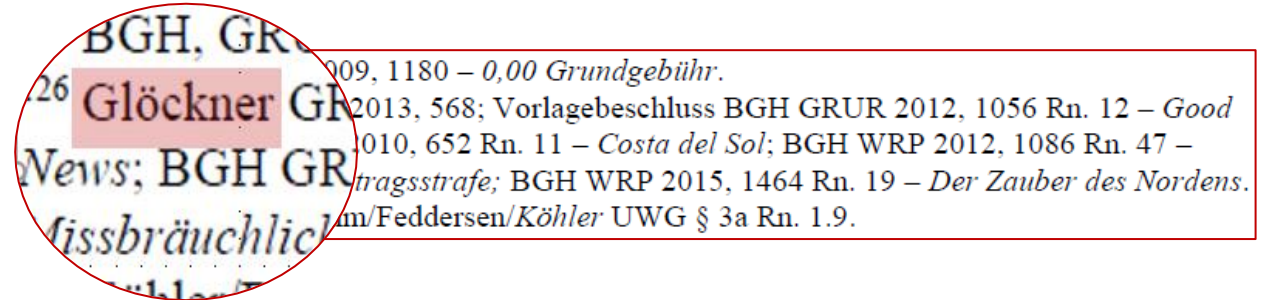
¹ Hetzel, Kronzeugenregelungen im Kartellrecht, S. 154.

Der Kronzeuge wird daher aufgrund der vielseitigen Vorteile – auch wenn dies euphemistisch klingen mag – als „heilige Kuh des Kartellrechts“ bezeichnet.¹⁰⁶

Wissenschaftlicher Apparat

Übliche Standards

- Autoren kursiv



Wissenschaftlicher Apparat

Übliche Standards

- Autoren kursiv
- Kohärenz

¹²⁵ BGH, GRUR 2009, 1180 – 0,00 Grundgebühr.

¹²⁶ Glöckner GRUR 2013, 568; Vorlagebeschluss BGH GRUR 2012, 1056 Rn. 12 – *Good News*; BGH GRUR 2010, 652 Rn. 11 – *Costa del Sol*; BGH WRP 2012, 1086 Rn. 47 – *Missbräuchliche Vertragsstrafe*; BGH WRP 2015, 1464 Rn. 19 – *Der Zauber des Nordens*.

¹²⁷ Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler UWG § 3a Rn. 1.9.

¹ BGH GRUR 2009, 1180 – 0,00 Grundgebühr.

² Glöckner, GRUR 2013, 568; Vorlagebeschluss BGH GRUR 2012, 1056 Rn. 12 – *Good News*; BGH GRUR 2010, 652 Rn. 11 – *Costa del Sol*; BGH WRP 2012, 1086 Rn. 47 – *Missbräuchliche Vertragsstrafe*; BGH WRP 2015, 1464 Rn. 19 – *Der Zauber des Nordens*.

³ Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler UWG § 3a Rn. 1.9.

Wissenschaftlicher Apparat

Übliche Standards

- Autoren kursiv
- Kohärenz

¹²⁵ BGH GRUR 2009, 1180 – 0,00 Grundgebühr.
¹²⁶ Köhler, GRUR 2013, 568; Vorlagebeschluss BGH GRUR 2012, 1056 Rn. 12 – *Good News*; BGH GRUR 2010, 652 Rn. 11 – *Costa del Sol*; BGH WRP 2012, 1086 Rn. 47 – *Missbräuchliche Vertragsstrafe*; BGH WRP 2015, 1464 Rn. 19 – *Der Zauber des Nordens*.
¹²⁷ Köhler/Bornkamm, UWG § 3a Rn. 1.9.

¹ BGH GRUR 2009, 1180 – 0,00 Grundgebühr.
² Köhler, GRUR 2013, 568; Vorlagebeschluss BGH GRUR 2012, 1056 Rn. 12 – *Good News*; BGH GRUR 2010, 652 Rn. 11 – *Costa del Sol*; BGH WRP 2012, 1086 Rn. 47 – *Missbräuchliche Vertragsstrafe*; BGH WRP 2015, 1464 Rn. 19 – *Der Zauber des Nordens*.
³ Köhler/Bornkamm, UWG § 3a Rn. 1.9.

Wissenschaftlicher Apparat

Übliche Standards

- Autoren kursiv
- Kohärenz
- Entscheidungsnamen nicht kursiv

¹²⁵ BGH, GRUR 2009, 1180 – *0,00 Grundgebühr.*

¹²⁶ Glöckner GRUR 2013, 568; Vorlagebeschluss BGH GRUR 2012, 1056 Rn. 12 – *Good News*; BGH GRUR 2010, 652 Rn. 11 – *Costa del Sol*; BGH WRP 2012, 1086 Rn. 47 – *Missbräuchliche Vertragsstrafe*; BGH WRP 2015, 1464 Rn. 19 – *Der Zauber des Nordens.*

¹²⁷ Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler UWG § 3a Rn. 1.9.

¹ BGH GRUR 2009, 1180 – *0,00 Grundgebühr.*

² *Glöckner*, GRUR 2013, 568; Vorlagebeschluss BGH GRUR 2012, 1056 Rn. 12 – *Good News*; BGH GRUR 2010, 652 Rn. 11 – *Costa del Sol*; BGH WRP 2012, 1086 Rn. 47 – *Missbräuchliche Vertragsstrafe*; BGH WRP 2015, 1464 Rn. 19 – *Der Zauber des Nordens.*

³ Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler UWG § 3a Rn. 1.9.

Wissenschaftlicher Apparat

Übliche Standards – Beispiel zur Kohärenz

Beispielhafte Möglichkeiten, wie man die Rechtsprechung zitieren könnte:

- BGH, Urteil vom 13.04.2021 – KZR 19/20, NZKart 2021, 566 – LKW-Kartell II;
- BGH, Urteil v. 13.4.2021 – KZR 19/20 = NZKart 2021, 566 – LKW-Kartell II;
- BGH, Urt. v. 13.4.21 – KZR 19/20 = NZKart 2021, 566 – LKW-Kartell II;
- BGH v. 13.04.2021, KZR 19/20, NZKart 2021, 566, LKW-Kartell II;
- BGH v. 13.4.21, KZR 19/20, NZKart 2021, 566 – LKW-Kartell II;
- BGH, KZR 19/20, NZKart 2021, 566 – LKW-Kartell II;
- BGH, NZKart 2021, 566 – LKW-Kartell II;
- BGH NZKart 2021, 566, LKW-Kartell II.

➤ Egal, wofür ihr euch entscheidet → Zitierweise einheitlich durchhalten!

Wissenschaftlicher Apparat

Zitierweise

- Nachvollziehbarkeit und Klarheit der Angabe
- „Vgl.“
- Belegfunktion: Rechtsprechung muss mit einer Stelle aus einem Urteil belegt werden, nicht mit Literatur
- Primärquellen zitieren

Nach dem Postulat des EuGH⁵⁷ muss „Jedermann“ die Möglichkeit haben, einen Schadensersatzanspruch effektiv geltend zu machen, der sich aus einem Verstoß gegen EU-Wettbewerbsrecht ergibt.⁵⁸ Die Durchsetzung des Anspru-

⁵⁷ EuGH, Urt. v. 20. 9. 2001, Rs. C-453/99, Slg. 2001, I-6297, Rn. 26 – Courage/Crehan.

⁵⁸ Stancke, in: Stancke/Weidenbach/Lahme, Kartellrechtliche Schadensersatzklagen, Rn.2.

Nach dem Postulat des EuGH¹ muss „Jedermann“ die Möglichkeit haben, einen Schadensersatzanspruch effektiv geltend zu machen, der sich aus einem Verstoß gegen die EU-Wettbewerbsregeln ergibt.²

¹ EuGH, Urt. v. 20.9.2001, Rs. C-453/99, Slg. 2001, I-6297 – Courage/Crehan.

² EuGH, Urt. v. 20.9.2001, Rs. C-453/99, Slg. 2001, I-6297, Rn. 26 – Courage/Crehan; dazu Stancke, in: Stancke/Weidenbach/Lahme, Kartellrechtliche Schadensersatzklagen, Rn. 2.

Nach dem Postulat des EuGH muss „Jedermann“ die Möglichkeit haben, einen Schadensersatzanspruch effektiv geltend zu machen, der sich aus einem Verstoß gegen die EU-Wettbewerbsregeln ergibt.¹

¹ EuGH, Urt. v. 20.9.2001, Rs. C-453/99, Slg. 2001, I-6297, Rn. 26 – Courage/Crehan; dazu Stancke, in: Stancke/Weidenbach/Lahme, Kartellrechtliche Schadensersatzklagen, Rn. 2.

Wissenschaftlicher Apparat

Zitierweise

Gesetzeszitate nicht mit Literatur belegen

Art. 16 lit. b VO (EG) 110/2008 verbietet jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung einer nach der VO geschützten geografischen Angabe.¹⁹⁷

¹⁹⁷ *Leible/Ortgies*, WRP 2017, 367, 372.

Wissenschaftlicher Apparat

Zitierweise

Sekundäres Unionsrecht, nicht mehr geltendes Recht oder ungewöhnliche Rechtsquellen müssen in der Fußnote zumindest einmal mit vollem Titel zitiert werden

Dies entspricht der EU-Richtlinie zum Kartellschadensersatz,⁶³

⁶³ RL 2014/104/EU.

¹⁰⁸⁵ Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, ABl. 2014 Nr. L 349/1.

Wissenschaftlicher Apparat

Zitierweise

Ungewöhnliches vermeiden

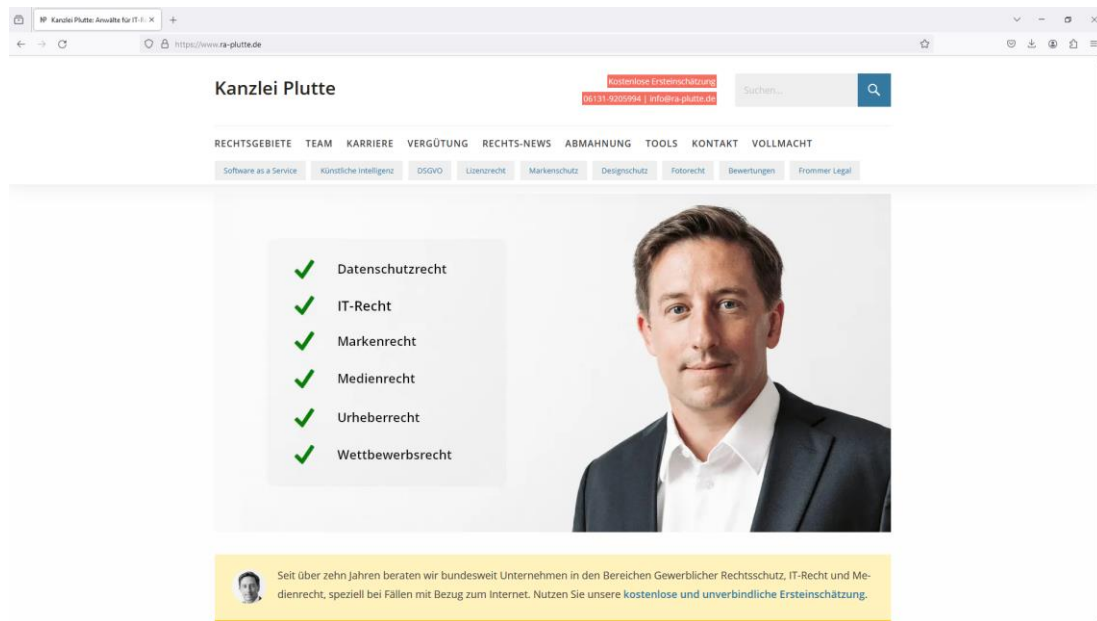
Glöckner, WRP 4/2015, S. 413

Glöckner, WRP 2015, 413.

Wissenschaftlicher Apparat

Einsatz von Quellen

- Sekundäres Qualitätsmerkmal
- Genaue Angabe



Im Lichte eines hohen Verbraucherschutzniveaus muss man die Fundstellenangabe in der Werbung leicht finden und erkennen können. Dies bedingt eine einfache Lesbarkeit, sowie eine hinreichende optische Abhebung vom Hintergrund.³⁷ Vom Werbemedium abhängig ergeben sich unterschiedliche Anforderungen und Probleme.

³³ Vgl. BGH WRP 2016, 1221, 1225.

³⁴ Rehart, MMR 2017, 594, 595; BGH WRP 2016, 1221, 1228.

³⁵ Wiedekind, GRUR-Prax 2013, 440, 441; OLG Frankfurt, GRUR-RR 2013, 393; BGH GRUR 2010, 248, 251; OLG Frankfurt MMR 2016, 822.

³⁶ OLG Frankfurt MMR 2016, 822.

³⁷ Plutte, ra-plutte.de, II. Pflicht zur Fundstellenangabe; OLG Celle GRUR 2011, 278; KG BeckRS 2011, 05592.

Wissenschaftlicher Apparat

Literaturverzeichnis

Verzeichnis der zitierten Literatur: Tabelle oder Absätze

Literaturverzeichnis

- Adler, David B.*, US-discovery und deutscher Patentverletzungsprozess, Berlin 2014 (zit.: *ders.*, US-discovery und Patentverletzungsprozess).
- Adloff, Daniel*, Vorlagepflichten und Beweisvereitelung im deutschen und französischen Zivilprozess, Tübingen 2007 (zit.: *ders.*, Vorlagepflichten und Beweisvereitelung).
- Affolter, Daniel*, Die Durchsetzung von Informationspflichten im Zivilprozess, Bern/Stuttgart/Wien 1994 (zit.: *ders.*, Durchsetzung von Informationspflichten).
- Abrens, Hans-Jürgen*, Beweisermittlung für den deutschen Zivilprozess, in: National and Kapodistrian University of Athens, Faculty of Law, Research Institute of Procedural Studies (Hrsg.), Essays in honour of Konstantinos D. Kerameus - Festschrift für Konstantinos D. Kerameus, Athens 2009, S. 1 ff. (zit.: *Abrens*, in: FS-Kerameus).
- Andrews, Neil*, The Pursuit of Truth in Modern English Civil Proceedings, ZZZP Int 8 (2003), 69 ff.
- Ann, Christoph/Hauck, Ronny/Mante, Lena*, Auskunftsanspruch und Geheimnisschutz im Verletzungsprozess, Köln 2011 (zit.: *diess.*, Auskunftsanspruch und Geheimnisschutz).
- Arens, Peter*, Zur Aufklärungspflicht der nicht beweisbelasteten Partei im Zivilprozess, ZZZP 96 (1983), 1 ff.
- Bach, Albrecht/Wolf, Christoph*, Neue Instrumente im Kartellschadensersatzrecht - Zu den Regeln über Offenlegung, Verjährung und Bindungswirkung, NZKart 2017, 285-294.
- Beckhaus, Gerrit M.*, Die Bewältigung von Informationsdefiziten bei der Sachverhaltsaufklärung, Tübingen 2010 (zit.: *ders.*, Bewältigung von Informationsdefiziten).
- Beck'scher Online Kommentar zum Patentrecht, Bodewig, Hennig/Fitzner, Uwe/Lutz, Raimund (Hrsg.), 8. Aufl., München 2018 (zit.: *Bearbeiter*, in: BeckOK-PatR).
- Benham, Dustin B.*, Proportionality, Pretrial Confidentiality, and Discovery Sharing, 71 Wash. & Lee L. Rev. 2181 (2014).
- Benkard*, Patentrecht, Gebrauchsmustergesetz, Patentkostengesetz, Benkard, Georg (Begr.), 11. Aufl., München 2015 (zit.: *Bearbeiter*, in: Benkard, PatG).
- Berger, Christian*, Beweisführung mit elektronischen Dokumenten, NJW 2005, 1016 ff.
- Binder, Jens-Hinrich*, Pflichten zur Offenlegung elektronisch gespeicherter Informationen am Beispiel der Unternehmensdokumentation, ZZZP 122 (2009), 187 ff.
- Bömelburg, Regina*, Der Selbstbelastungszwang im Insolvenzverfahren, eine Untersuchung zur Reichweite des Verwendungsverbot gemäß § 97 Absatz 1 Satz 3 Insolvenzordnung, 2004 (zit.: *diess.*, Selbstbelastungszwang).
- Brand, Peter-Andreas*, Grenzen zivilprozessualer Wahrheit und Gerechtigkeit, NJW 2017, 3558 ff.
- Brandt, Verena*, Das englische Disclosure-Verfahren, Ein Modell für Zugang zu Information und Beweis im deutschen Zivilprozess?, Tübingen 2015 (zit.: *diess.*, Disclosure).
- Bryer, Michael*, New Trends in Pre-Action - Neuere Entwicklungen im vorprozessualen Bereich, in: Gilles, Peter/Pfeiffer, Thomas (Hrsg.), Neue Tendenzen im Prozessrecht - New Trends in Procedural Law, Baden-Baden 2008, S. 179 ff. (zit.: *Bryer*, in: Gilles/Pfeiffer).
- Brunner, Uli/Bacher, Philip*, Ermittlung von Kartellschäden für die zivilrechtliche Geltendmachung - eine Gebrauchsanleitung, NZKart 2017, 345 ff.
- Chartier, Yves*, Die neuere Entwicklung des Zivilprozessrechts in Frankreich, ZZZP 91 (1978), 286 ff.
- Chudoba, Gerd*, Der ausforschende Beweisanspruch, Berlin 1993 (zit.: *ders.*, Ausforschender Beweisanspruch).
- Diakonikis, Antonios*, Grundfragen der Beweiserhebung von Amts wegen im Zivilprozess, Zugleich ein Beitrag zur Auslegung der §§ 142 ff. und 448 ZPO, Tübingen 2014 (zit.: *diess.*, Beweiserhebung von Amts wegen).
- Döhring, Erich*, Die Erforschung des Sachverhalts im Prozess, Berlin 1964 (zit.: *ders.*, Erforschung des Sachverhalts).
- Dorre, Tanja/Maaßen, Stefan*, Das Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums - Teil I: Änderungen im Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Geschmacksmusterrecht, GRUR-RR 2008, 217 ff.
- Fezer, Markenrecht, Kommentar zum Markengesetz, zur Pariser Verbandsübereinkunft und zum Madrider Markenabkommen. Dokumentation des nationalen, europäischen und internationalen Kennzeichenrechts, Fezer, Karl-Heinz (Hrsg.), 4. Aufl., München 2009 (zit.: *Bearbeiter*, in: Fezer, MarkenR).
- Fromm/Nordemann, Urheberrecht, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, zum Verlagsrechtsgesetz und zum Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Fromm, Karl Friedrich/Nordemann, Axel/Nordemann, Jan Bernd (Hrsg.), 11. Aufl., Stuttgart 2014 (zit.: *Bearbeiter*, in: Fromm/Nordemann, UrhR).
- Gaul, Hans Friedhelm*, Zur Frage nach dem Zweck des Zivilprozesses, AcP 168 (1968), 27 ff.

Wissenschaftlicher Apparat

Literaturverzeichnis

Nicht: Quellen, die keinen Autor haben, insb.

- Gesetzestexte
- Gesetzgebungsmaterialien
- Gerichtsentscheidungen
- Pressemitteilungen

Keine Unterteilung nach Art der zitierten Literatur (z.B. nach Monographien, Festschriften, Kommentaren, Aufsätzen)!

LITERATURVERZEICHNIS

Urteile, Beschlüsse, Schlussanträge

Der Gerichtshof der
Europäischen Union

Urteil des Gerichtshofes v. 16. Juli. 1998 Oelmühle Hamburg AG und Jb. Schmidt Söhne GmbH & Co. KG/Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Rs. C-298/96 (zit. *EuGH* C-298/96, Rn.)

Urteil des Gerichtshofes v. 20. September 2001 Courage Ltd/Bernard Crehan, Rs C-453/99 (zit. *EuGH* C-453/99, Rn.)

Urteil des Gerichtshofes v. 13. Juli 2006 Manfredi/Lloyd Adriatico Assicurazioni SpA, Rs. C-295/04 bis C-298/04 (zit. *EuGH* C-295/04 bis C-298/04, Rn.)

Urteil des Gerichtshofs v. 14. Juni 2011, Pfeleiderer AG/Bundeskartellamt, Rs. C-360/09 (zit. *EuGH* C-360/09, Rn.)

Order Of The President Of The Court v. 8. June 2012, Schenker AG/Lufthansa AG, Rs. C-602/11 P(I) (zit. *EuGH* C-602/11P(I) , Rn.)

Urteil des Gerichtshofs v. 28. Juni 2012, Odile SAS/Kommission, Rs. C-404/10 P (zit. *EuGH* C-404/10P , Rn.)

Urteil des Gerichtshofs v. 28. Juni 2012, Agrofert/Kommission, Rs. C-477/10 P (zit. *EuGH* C-477/10P, Rn.)

Gericht der
Europäischen Union

Urteil des Gerichts v. 16. November 2006, Peróxidos Orgánicos/Kommission, Rs. T-120/04 (zit. *EuG* T-

A-1

Wissenschaftlicher Apparat

Literaturverzeichnis

Alphabetische Ordnung

- i.d.R. Nachname des Autors/Herausgebers
- Werktitel bei Kommentaren, die nicht unter dem Nachnamen ihres Herausgebers bekannt sind, und Sammelwerken, z.B.
 - Münchener Kommentar, Frankfurter Kommentar
 - Soergel
 - Staudinger
 - Handbuch zum Wettbewerbsrecht

Münchener Kommentar

zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 2,
§§ 241 - 431 BGB, 6. Auflage C. H. Beck
München 2012, herausgegeben von
Säcker, Jürgen/ Rixecker, Roland
(zit.: MüKo/Bearbeiter)

Wissenschaftlicher Apparat

Literaturverzeichnis

Namen der Werke und Autoren richtig schreiben

Karlsruhe Kommentar

Richtig:
Karlsruher Kommentar

Kommentar zum Gesetz über
Ordnungswidrigkeiten, 3. Auflage,
München 2006,

Münchener Kommentar

Richtig:
Münchener Kommentar

zum Europäischen und Deutschen Wettbewerbsrecht
(Kartellrecht) Band 1 Europäisches Wettbewerbs-
recht, Beck Verlag München 2007, herausgegeben
von Hirsch, Günter / Montag, Frank / Säcker, Jürgen

Studie „Big Data“ des De
genhanke/Schmidt-Kessel EuCML Frauen und Sicherheit im Internet;

genhanke, Schmidt-Kessel,

Consumer Data as Consideration
Journal of European Consumer and Market Law
2015 (zit.: EuCML)

Wissenschaftlicher Apparat

Literaturverzeichnis

- Kurzangaben (zitiert, als:/zit.:)
- Keine ungewöhnlichen Abkürzungen „erfinden“
 - Bekannte Abkürzungen verwenden
 - Im Zweifel: Zitiervorschlag
- Online Quellen: Soweit eine gedruckte Version vorhanden ist, wird nur diese aufgenommen

Karlsruhe Kommentar

Kommentar zum Gesetz über
Ordnungswidrigkeiten, 3. Auflage,
München 2014
zit.: *Bearbeitet in KaKo-OWi*

*Telplitzky, Otto/Pfeifer, Nikolaus/Leistner,
Mathias*

GroKo
Berlin 2014
(zit.: GroKo) UWG, 2. Auflage,

Richtig: GK

*Fezer, Karl-Heinz/Büscher,
Wolfgang/Obergfell, Eva Inés*

Beck-online.de: Kommentar zum
Lauterkeitsrecht: UWG, 3. Auflage 2016
(Fezer/Büscher/Obergfell)

Wissenschaftlicher Apparat

Literaturverzeichnis

Vorschlag für ein Literaturverzeichnis

Glöckner, Kartellrecht, Rn.

Kartellrecht – Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen, 2. überarbeitete Auflage 2017.

MüKo/Bearbeiter

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 2, §§241-431 BGB, 6.Auflage C. H. Beck München 2012, herausgegeben von Säcker, Jürgen/Rixecker, Roland.

Stadler, WuW 2018, 189

Abtretungsmodelle und gewerbliche Prozessfinanzierung bei Masseschäden, WuW 2018, 189-194.

Wissenschaftlicher Apparat

Sonstiges

Ältere Quellen und zwischenzeitliche Gesetzesreformen

- Grds. durch aktuelle, inhaltsgleiche Norm ersetzen, soweit man sich auf die aktuelle Rechtslage bezieht
- Ausnahme bei direkten Zitaten (→ dann ggf. aktuelle Bezeichnung in eckigen Klammern einfügen)

gen werden.¹⁸ Parallele Regelungen stellen §§ 14 Abs. 7, 15 Abs. 6, 128 Abs. 3 MarkenG, § 99 UrhG und § 44 S.1 GeschmMG dar.¹⁹ Die Paral-

Regelung wurde 2004 durch inhaltlich wörtlich übernommene Regelung im DesignG ersetzt.

→ § 44 S. 1 DesignG
(in der Fußnote kann dann die Quelle mit dem Zusatz „noch zu § 44 S. 1 GeschmMG“ aufgenommen werden)

Auflösung Fehlerlehre

latz
latz In len
von
rs
ly Fußnote?

den Anspruch des Handelnden tritt.³³ Der Gläubiger hat somit einen Anspruch gegen den Mitarbeiter oder Beauftragten aus Abs 1 und zusätzlich einen Anspruch gegen den Inhaber aus Abs 2.³⁴ Der maßgebliche Anknüpfungspunkt für eine eigenständige Haftung des Inhabers stellt der Wettbewerbsverstoß des Mitarbeiters oder Beauftragten dar. Aufgrund dieser Voraussetzung erkennt die h.M. die Vorschrift auch als eine Art Zurechnungsnorm im weiten Sinne an, da der Inhaber nicht für eigenes sondern für fremdes Verhalten haftet. Die zweite Auffassung ist mit der Ansicht der h.M. vereinbar.³⁵

Auflösung Fehlerlehre

V. Erfasste Anspruchsarten

Seinem Wortlaut nach umfasst § 8 Abs. 2 UWG ausschließlich den gesetzlichen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch³⁶ nach § 8 Abs. 1 UWG. Nach Sinn und Zweck der Norm werden auch Auskunftsansprüche, die für deren Durchsetzung erforderlich sind, erfasst.³⁷ Weitere Anspruchsarten, insbesondere Schadensersatzansprüche nach § 9 UWG oder Gewinnabschöpfungsansprüche nach § 10 UWG und deren Auskunftsansprüche werden dagegen nicht erfasst.³⁸

Dies wird auch aus der Gesetzesbegründung deutlich:

„Die Zurechnung des Verhaltens eines Mitarbeiters oder Beauftragten gilt allerdings nicht allgemein, sondern nur bei Ansprüchen nach § 8. Für die Ansprüche nach §§ 9] gelten die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere die §§ 31 und 831 BGB.“³⁹

Auflösung Fehlerlehre

H Davon

1, 2
1,

³³ BGH, Urt. v. 05.04.1995 \odot I ZR 133/93, GRUR 1995, 605, 608 \odot Franchise-Nehmer.

³⁴ *Ohly/Sosnitza*, UWG, § 8 UWG Rn. 152.

³⁵ *Teplitzky/Pfeifer/Leistner/Paal*, UWG, § 8 UWG Rn. 143; *Ohly/Sosnitza*, UWG, § 8 UWG Rn. 143; *Fritzsche*, MüKo UWG, § 8 UWG Rn. 295; *Köh-*

ler/Bornkamm/Feddersen, UWG, § 8 UWG Rn. 2.32.

³⁶ ~~Dabei~~ sind der Verletzungsunterlassungsanspruch und der vorbeugende Unterlassungsanspruch umfasst, näher dazu unter B.VI.1.

³⁷ *Köhler/Bornkamm/Feddersen*, UWG § 8 UWG Rn. 2.35 \odot ; *Teplitz-*

ky/Pfeifer/Leistner/Paal, UWG, § 8 UWG Rn. 145.

³⁸ BGH | Urt. v. 25.04.2012 \odot ZR 105/10, GRUR 2012, 1279 Rn. 43 \odot Das große Rätselheft.

³⁹ RegE BT-Drucks. 15/1487 v. 22.08.2003 S. 22.

Abschließende Tipps

Schalten Sie die Autokorrektur von Word ab! Lassen Sie die Rechtschreibprüfung an und denken Sie über die roten Schlangen nach!

Lassen Sie Ihre Arbeit Korrektur lesen! Innerhalb des Seminars bietet es sich an, für die Korrekturlektüre zu tauschen.

Das umfasst auch und gerade die Formalien, auch diese beeinflussen die Bewertung maßgeblich!